

Dorfbachverordnung (DBV)

Gemeindeversammlung vom 17. November 2016

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

A. Die wichtigsten Abkürzungen

BGF	Bundesgesetz über die Fischerei (SR 923.0)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
DBV	Entwurf zur Dorfbachverordnung Altdorf
EWA	Elektrizitätswerk Altdorf AG
GNG	Gewässernutzungsgesetz (RB 40.4101)
GNV	Gewässernutzungsverordnung (RB 40.4105)
GSchG	Gewässerschutzgesetz (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
VRPV	Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345)
WBG	Wasserbaugesetz (RB 40.1211)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (SR 721.80)

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Im Folgenden gilt es, die einzelnen Bestimmungen ausführlicher zu erläutern.

1. Kapitel ZWECK UND GELTUNGSBEREICH

Artikel 1 Zweck

Die DBV verfolgt verschiedene Zwecke. Buchstabe a dient dem Hochwasserschutz. Er entspricht inhaltlich Artikel 3 WBG. Nach Buchstabe b soll der Dorfbach zudem Entwässerungsfunktion übernehmen. Im Weiteren soll er nach Buchstabe c dazu beitragen, dass im Bedarfsfall genügend Löschwasser zur Verfügung steht. Der Dorfbach will aber auch naturnahes Erholungsgebiet und Lebensraum für Tiere und Pflanzen sein (Buchstabe d). Und schliesslich soll der Dorfbach im Interesse der Allgemeinheit wirtschaftlich genutzt werden (Buchstabe e). Eine Rangfolge der verschiedenen Zwecke ist damit nicht verbunden.

Artikel 2 Geltungsbereich

Der Dorfbach erstreckt sich von der Einlaufstelle (Einlaufwerk) in Bürglen durch Altdorf bis nach Flüelen, wo er sich letztlich in den Vierwaldstättersee ergiesst. Er berührt damit Hoheitsbereiche dreier Gemeinden. Die DBV kann selbstverständlich nur gelten, soweit das Hoheitsgebiet der Gemeinde Altdorf betroffen ist. Für die übrigen Abschnitte des Dorfbachs gilt es, mit den Gemeinden Bürglen und Flüelen entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Auch der Kanton ist miteinzubeziehen, hat er doch den nördlichen Teil des Dorfbachs renaturiert und mit dem Reglement über den Schutz renaturierter Bäche in der unteren Urner Reusebene geregelt.

Schliesslich spielen der Kanton und das EWA eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Verwaltung und Nutzung des Dorfbachs. Einerseits ist der Kanton „Wasserlieferant“, denn das Dorfbachwasser wird aus dem Schächenbach abgeleitet, über den der Kanton verfügt (siehe Artikel 3 Buchstabe b Ziffer 2 in Verbindung mit Artikel 8 und 9 GNG). Andererseits liegt das Einlaufwerk, das der Wasserregulierung des Dorfbachs dient, auf dem Grundstück des EWA. Das EWA betreibt dieses Einlaufwerk heute im Auftrag der Wasserkommission.

Mit diesen Gemeinwesen und Firmen hat der Gemeinderat Vereinbarungen zu treffen, damit der Dorfbach entsprechend der DBV verbaut, unterhalten, betrieben und genutzt werden kann. Artikel 6 Absatz 2 DBV erteilt ihm den entsprechenden Auftrag und verschafft ihm dazu die nötige Rechtsgrundlage.

Artikel 3 Vorbehaltenes Recht

Wie bereits erwähnt, beschäftigen sich zahlreiche Vorschriften des übergeordneten Rechts mit Fragen, die die DBV regelt. Dieses übergeordnete Recht gilt teilweise direkt, teilweise indirekt für den Dorfbach:

- Das WBG regelt den Wasserbau und den Unterhalt an öffentlichen Oberflächengewässern sowie die Wasserbaupolizei. Für private Oberflächengewässer (der Dorfbach gehört dazu) gilt es, soweit sich dies aus seinem Wortlaut oder Sinn ergibt.
- Das GNG regelt nach seinem Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d auch die Nutzung privater Gewässer. Es gilt damit direkt für den Dorfbach, soweit es die privaten Gewässer für einzelne Bereiche nicht ausdrücklich ausnimmt¹.
- Das WRG unterstellt auch private Gewässer der Oberaufsicht des Bundes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Artikel 1 Absatz 1)².
- Das GSchG gilt nach seinem Artikel 2 für alle ober- und unterirdischen Gewässer, also auch für den Dorfbach.
- Das BGF und das kantonale Ausführungsrecht dazu enthalten zahlreiche Bestimmungen, die namentlich bezwecken, den Bestand einheimischer Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume zu erhalten.
- Das Reglement über den Schutz renaturierter Bäche in der unteren Urner Reusebene schliesslich bezweckt, die renaturierten Bachläufe als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten usw. sicherzustellen (Artikel 1 Absatz 1). Der nördliche Teil des Dorfbachs gehört zu diesen renaturierten Gewässern.

Dieses vielfältige übergeordnete Recht bleibt vorbehalten.

2. Kapitel **RECHTSNATUR UND BEGRIFFE**

Artikel 4 Rechtsnatur

Sowohl das GNG als auch das WBG unterscheiden zwischen öffentlichen und privaten Gewässern. Was als privates Gewässer gilt, wird in den beiden Gesetzen nicht ausdrücklich beschrieben. Sowohl Artikel 2 WBG als auch Artikel 6 GNG begnügen sich damit zu erklären, dass private Gewässer jene Gewässer sind, die nicht zu den öffentlichen Gewässern im Sinne dieser Gesetzgebung gehören. Die Unterscheidung ist bedeutsam. Denn hier und dort gelten andere Vorschriften, andere Zuständigkeiten und andere Verantwortlichkeiten. In einem Streitfall hat das Obergericht Uri mit Urteil vom 16. Oktober 1985 erkannt, dass der Dorfbach als privates Gewässer im Sinne des GNG einzustufen sei. Davon geht die DBV aus.

Absatz 2 erklärt, die Gemeinde Altdorf sei Verfügungsberechtigt. Das Verfügungsrecht über ein Gewässer ist das Recht, dieses Gewässer selbst zu nutzen oder diese Rechte einem Dritten zu übertragen (Artikel 8 GNG). Nach Artikel 9 Buchstabe d GNG steht das Verfügungsrecht bei privaten Gewässern „dem Eigentümer“ zu. Die Gemeinde Altdorf ist aber

¹ Gemeint sind damit private Gewässer im Sinne von Artikel 6 GNG, die klar zu unterscheiden sind von privaten Gewässern nach ZGB, namentlich von den Quellen.

² Auch hier meint das WRG »private Gewässer« im Sinne dieses Gesetzes (zu dieser Besonderheit siehe Artikel 2 Abs. 2 und 17 Abs. 1 und 3 WRG)

nicht durchwegs Eigentümerin des Dorfbachs im sachenrechtlichen Sinn. Dennoch ist es richtig, wenn Artikel 4 Absatz 2 DBV die Gemeinde Altdorf als verfügungsberechtigt erklärt. Denn einerseits ist das Eigentum am Dorfbach anhand der Grundbucheintragungen nicht durchwegs klar; vielfach fehlen überhaupt derartige Grundbucheinträge. Andererseits ist unbestreitbar, dass die Gemeinde seit jeher als verfügungsberechtigt über den Dorfbach anerkannt wurde. Es entspricht der Rechtsüberzeugung der Behörden und der Privaten, die von der Regelung betroffen sind, aber auch einer langjährigen, ununterbrochenen und einheitlichen Praxis in Altdorf, dass der Gemeinde das Verfügungsrecht über den Dorfbach zusteht. Somit ist davon auszugehen, dass das Verfügungsrecht der Gemeinde Altdorf gewohnheitsrechtlich³ zusteht.

Hinzu kommt, dass der Gemeinde Altdorf als Hoheitsträgerin die Herrschaft über den Dorfbach als öffentliche Sache zukommt. Auch unter diesem Rechtstitel steht ihr das Recht zu, über den Dorfbach zu verfügen.

Artikel 5 *Begriffe*

Es ist naheliegend und dient der Rechtsklarheit, wenn die DBV die gleichen Begriffe verwendet wie das übergeordnete Recht, namentlich das WBG und das GNG. Zudem entlastet diese Begriffsübernahme die DBV.

3. Kapitel **ORGANISATION**

Artikel 6 *Gemeinderat*

Artikel 6 WBG überträgt die Aufsicht über alle Gewässer dem Kanton, das heisst dem Regierungsrat bzw. der zuständigen Direktion (Baudirektion). Das gilt für die Wasserbaupolizei, den Wasserbau und den Gewässerunterhalt. Deshalb verbleibt der Aufsicht des Gemeinderats nur Raum „im Rahmen des kantonalen Rechts“. Immerhin erstreckt sich die Aufsicht auf den Vollzug der DBV, soweit dieser nicht kantonalrechtlich vorgegeben ist. Das trifft insbesondere zu für die wirtschaftliche Nutzung des Dorfbachs. Neben seinen Aufsichtsaufgaben erklärt die DBV den Gemeinderat als Konzessionsbehörde. Zudem beurteilt er Beschwerden gegen Verfügungen der Wasserkommission (siehe Artikel 36 DBV). Wenn nötig, kann er die DBV mit einem Reglement näher ausführen, nicht aber ergänzen. Das entspricht der gängigen Praxis.

Die Rechtsverhältnisse am Dorfbach sind, wie gezeigt, nicht derart, dass die Gemeinde über alle erforderlichen Rechte verfügte, um diese Verordnung gehörig vollziehen zu können. So fehlen gewisse Dienstbarkeiten. Auch bestehen keine klaren Abmachungen mit dem Kanton und dem EWA (siehe Bemerkungen zu Artikel 2). Der Gemeinderat hat deshalb jene Verträge abzuschliessen, die erforderlich sind, um die DBV ordnungsgemäss zu vollziehen. Als Vertragspartner soll er berechtigt sein, die mit dem Vertrag verbundenen Ausgaben zu beschliessen (Delegation der Ausgabenbewilligungskompetenz an den Gemeinderat).

Nach Absatz 3 Satz 2 begründet der Gemeinderat mit seinen Handlungen zur DBV keine besondere Verantwortlichkeit oder Haftpflicht der Gemeinde. Mit Recht bemerkt eine Vernehmlassung, dass die Gemeinde sich damit nicht der übergeordneten Haftung, namentlich jener nach Artikel 4 und 5 der Kantonsverfassung, ent schlagen könne. Das ist denn auch nicht der Sinn dieser Vorschrift. Sie soll einzig Rechtsklarheit schaffen und daran erinnern, dass der Gemeinderat nicht gestützt auf die DBV, sondern nur nach den Regeln des übergeordneten Rechts haftet. Gleiches gilt übrigens für die Wasserkommission (siehe Artikel 7 Absatz 5).

³ Siehe zum Gewohnheitsrecht im Verwaltungsrecht Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, Zürich 2010 N 196 ff.

Artikel 7 *Wasserkommission*

Die Wasserkommission vollzieht die DBV, soweit keine andere Behörde oder Stelle zuständig ist. Die Auffangkompetenz zugunsten der Wasserkommission bürgt dafür, dass keine Lücken entstehen.

Wenn wichtige Gründe vorliegen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Wasserkommission Ausnahmen von der DBV gewähren. Selbstverständlich gilt das nur «im Rahmen ihrer Zuständigkeit», also insbesondere nicht für Konzessionen, die der Gemeinderat erteilt.

Absatz 3 nennt die besonders wichtige Aufgabe der Wasserkommission, nämlich den Bau und den Betrieb der konzessionierten und bewilligten Anlagen zur Nutzung des Dorfbachs zu kontrollieren. Absatz 4 gibt ihr die notwendigen Mittel dazu in die Hand.

Ähnlich wie die Baukommission beim Vollzug des Baurechts keine besondere Haftpflicht begründet für ihre Handlungen, soll auch die Wasserkommission nach Absatz 5 keine besonderen Verantwortlichkeiten schaffen, wenn sie die DBV vollzieht (in ähnlichem Sinn Artikel 30 GNG). Selbstverständlich bleiben die Haftungsbestimmungen des Bundesrechts bestehen. Die DBV kann sie nicht beseitigen. Ausschliessen kann sie nur die „besonderen“ Verantwortlichkeiten, also jene, die nicht von Bundesrechts wegen gelten.

Das Enteignungsrecht ist in der DBV nicht erwähnt. Es gilt das kantonale Gesetz über die Enteignung (RB 3.3211). Sollte also für die Nutzung des Dorfbachs eine Enteignung erforderlich sein, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren nach dem erwähnten kantonalen Recht.

Einige Vernehmlassungen der Räderwerkbesitzer beantragen, ihnen einen Sitz in der Wasserkommission zuzugestehen. Dem ist nicht zu entsprechen. Die Wasserkommission und die Räderwerkbesitzer haben verschiedene Aufgaben zu erfüllen im Rahmen der DBV. Aufgabe der Wasserkommission ist es, neben dem Gemeinderat die Hoheitsrechte am Dorfbach wahrzunehmen, während die Räderwerkbesitzer die erteilten Nutzungsrechte ausüben. Dieser klaren Aufgabenteilung widerspräche es, den Räderwerkbesitzern eine Vertretung in der Wasserkommission zuzugestehen. Der notwendige Informationsfluss kann auf andere Weise sichergestellt werden. Hinzu kommt, dass die Wasserkommission nicht nur die DBV zu vollziehen hat, sondern dass sie noch andere Aufgaben erfüllen muss, die mit dem Dorfbach nichts zu tun haben (siehe dazu die Verordnung über die Wasserversorgung Altdorf vom 24. Juni 1999).

4. Kapitel **WASSERFÜHRUNG IM DORFBACH**

Artikel 8 *Normale Wasserführung*

Dass der Dorfbach normalerweise 750 l Wasser pro Sekunde führt, entspricht der heutigen Praxis. Am 26. Februar 2016 hat der Regierungsrat der Gemeinde Altdorf gegenüber ausdrücklich bestätigt, dass der Gemeinde ein Wasserbezugsrecht aus dem Schächenbach im Ausmass von 750 l pro Sekunde unterhalb der Kote 535.90 M.ü.M.

Artikel 9 *Verminderte Wasserführung*

Es sind Situationen denkbar, in denen der Dorfbach abgesenkt werden muss. Diese „besonderen Umstände“ werden in Artikel 9 Absatz 2 beschrieben. Es sind solche, um einer Hochwassergefahr zu begegnen, um Massnahmen des Wasserbaus oder des Gewässerunterhalts vornehmen zu können oder um den sogenannten Dorfbachabschlag durchzuführen.

Dieser dient vornehmlich dem Ziel, den Dorfbach zu kontrollieren. Er wird jährlich zweimal, nämlich im Frühling und im Herbst durchgeführt. Das entspricht der heutigen Praxis.

Schliesslich kann auch ein Dritter, zum Beispiel ein Bauherr, darauf angewiesen sein, dass der Dorfbach vorübergehend abgesenkt wird. Die Wasserkommission hat das Gesuch zu prüfen. Entspricht sie diesem, hat der Gesuchsteller die damit verbundenen Kosten und Ertragsausfälle zu übernehmen.

In jedem Fall dürfen die Wasser des Dorfbachs nur vorübergehend und nur dann vermindert werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Die Wasserkommission hat damit stets eine Abwägung der sich widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Besonders zu berücksichtigen ist die Laichzeit der Fische zwischen Oktober und April.

Die „besonderen Verhältnisse nach Absatz 2 Buchstabe a, b und c liegen im öffentlichen Interesse. Sie dienen auch den Nutzungsberechtigten. Deshalb ist die verminderte Wasserführung soweit entschädigungslos hinzunehmen, als sie nicht mit erheblichen Schäden verbunden ist. Anderes gilt, wenn der Dorfbach im Interesse eines Privaten (Absatz 2 Buchstabe d) abgesenkt wird.

Artikel 10 Erhöhte Wasserführung

Im Grundsatz gilt hier, was für die verminderte Wasserführung erwähnt wurde. Bei erhöhter und bei verminderter Wasserführung drängt sich die Interessenabwägung auf. Bei der erhöhten Wasserführung kommt hinzu, dass der Kanton als Verfügungsberechtigter über den Schächenbach damit einverstanden sein muss, denn die erhöhte Wasserführung mindert das Wasser im Schächenbach. Es sind Fälle denkbar, in denen die erhöhte Wasserführung auch im Interesse des Kantons liegt. Hiefür soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, namentlich um die Auswirkungen auf die Räderwerkbesitzer rechtlich zu erfassen.

Was die Entschädigungslosigkeit betrifft, gilt das Gleiche wie bei der verminderten Wasserführung.

Artikel 11 Aufgaben der Wasserkommission a) bei der Wasserregulierung

Der Grundsatz, dass regelmässig 750 l/s dem Dorfbach zufließen, muss auch mit dem EWA, auf dessen Grundstück das Einlaufwerk liegt, abgesprochen sein. Die Wasserkommission regelt und steuert mit Blick darauf und gestützt auf die Abmachungen des Gemeinderats mit dem Kanton (siehe Artikel 6 Absatz 2 DBV) die Wassermenge des Dorfbachs. Sie hat dazu eine Wassermessstation einzurichten und die Wassermessungen regelmässig aufzuzeichnen. Beides erfolgt beim Einlaufwerk in Bürglen.

Heute übernimmt das EWA sowohl die Wasserregulierung als auch die Wassermessung und deren Aufzeichnung. Das soll auch in Zukunft so geschehen. Zu diesem Zweck kann die Wasserkommission mit Dritten, in erster Linie mit dem EWA, entsprechende Verträge abschliessen.

Artikel 12 b) bei der Änderung der normalen Wasserführung

Will die Wasserkommission vom normalen Wasserstand abweichen und die Wassermenge des Dorfbachs erhöhen oder mindern, sind die sachlichen Voraussetzungen von Artikel 9 bzw. 10 zu beachten. Dazu kommt die Verfahrensregel nach Artikel 12. Die Wasserkommis-

sion hat die Änderung im Wasserstand den Anstössern und den Nutzungsberechtigten spätestens zehn Tage im Voraus schriftlich anzukündigen. Vorbehalten bleiben dringende Fälle, namentlich etwa, um eine Hochwassergefahr abzuwenden.

5. Kapitel **NUTZUNG DES DORFBACHS**

1. Abschnitt: **Allgemeine Voraussetzungen**

Artikel 13 Grundsatz

Was eine Gewässernutzung ist, ergibt sich aus Artikel 2 GNG. Artikel 5 DBV verweist darauf.

Die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewässernutzung ergeben sich aus Artikel 11 GNG. Artikel 13 DBV ist deshalb nur deklaratorischer, nicht selbstständiger Natur. Hingegen bedeutet es eigenständiges gemeindliches Rechts, wenn Artikel 13 verlangt, dass die Gewässernutzung dem Zweck der DBV nicht widersprechen darf. Denn dieser Zweck ist nicht (vollumfänglich) erfasst durch Artikel 11 GNG.

Artikel 14 Wasserentnahme der Feuerwehr, des Zivilschutzes und der Armee

Grundsätzlich darf niemand dem Dorfbach Wasser entnehmen, wenn das den Gemeingebrauch sprengt. Zugunsten der öffentlichen Dienste enthält Artikel 14 eine Ausnahme davon. Es liegt nahe, diesen zu erlauben, den Dorfbach im Notfall zu nutzen.

Gleiches muss gelten zu Übungszwecken. Hier drängt sich allerdings die Einschränkung auf, dass das der Wasserkommission vorgängig zu melden ist und dass auf den Lebensraum der Tiere im Dorfbach Rücksicht zu nehmen ist.

2. Abschnitt: **Konzession und Bewilligung**

Artikel 15 Grundsatz

Wer den Dorfbach über den Gemeingebrauch hinaus nutzen will, braucht dazu eine Bewilligung des Kantons, konkret der Baudirektion (Artikel 17 Absatz 1 GNG). Auch Artikel 17 WRG verlangt für die Nutzbarmachung der Privatgewässer die Erlaubnis der zuständigen kantonalen Behörde. Absatz 4 verweist darauf.

Artikel 15 DBV verlangt zudem eine gemeindliche Konzession oder Bewilligung; diese stützt sich auf das Verfügungsrecht über den Dorfbach, das, wie dargelegt, der Gemeinde zusteht. Die Bewilligung genügt für geringfügige und vorübergehende Gewässernutzungen, andere Nutzungen des Dorfbachs benötigen eine Konzession. Was als geringfügig und vorübergehende Nutzung gilt, sagt Absatz 2. Jede Nutzung, die darüber hinausgeht, bedarf einer Konzession.

Eine Besonderheit betrifft Absatz 2 Buchstabe b. Danach benötigt eine Bewilligung der Wasserkommission, wer das nicht verschmutzte Abwasser von Strassen, Plätzen und Dächern in den Dorfbach einleiten will. Diese Bestimmung drängt sich auf, weil auch diese Dorfbachnutzung dessen Wasserhaushalt beeinflusst. (siehe auch die kantonale Bewilligung, die Artikel 7 Absatz 2 GSchG verlangt; diese dient jedoch einem anderen Zweck als die Bewilligung, von der in Artikel 15 DBV die Rede ist).

Einige Vernehmlassungen fordern, man möge auf die Konzession bzw. die Bewilligung verzichten, wenn das der bisherigen Praxis entspricht. Die Konzession bzw. die Bewilligung will aber Rechtsklarheit schaffen und geordnete Verhältnisse herbeiführen. Zudem kann

etwa einem Gemeinwesen (Korporation, Kanton, Bund usw.) die Konzession bzw. die Bewilligung generell für ihre Wassereinleitungen in den Dorfbach gewährt werden. Der administrative Aufwand dazu ist gering und die Rechtssicherheit gross. Deshalb kennt Artikel 15 grundsätzlich dazu keine Ausnahmen. Von der Konzessions- bzw. Bewilligungspflicht zu unterscheiden ist die Frage, ob die entsprechenden Beiträge zu leisten sind. Dafür ist mit Artikel 23 Absatz 7 eine besondere Norm vorgesehen, die erlaubt, auf Unterhaltsbeiträge zu verzichten, wenn die Nutzung des Dorfbachs im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (siehe Bemerkungen dort).

Artikel 16 Zuständigkeit und Rechtsanspruch.

Die Wasserkommission erteilt die erforderlichen Bewilligungen, der Gemeinderat die Konzessionen. Das entspricht dem Gewicht der entsprechenden Nutzungsrechte, die damit eingeräumt werden. Bei mehreren gleichartigen Gesuchen verdient jenes den Vorzug, das dem öffentlichen Wohl im grössten Mass dient. Diese Regel ist nachgebildet dem Artikel 41 WRG, der die gleiche Prioritätenordnung vorsieht.

Bei der Nutzung des Dorfbachs handelt es sich nicht um eine blosse Polizeibewilligung, die zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Ein gängiges Beispiel für die Polizeierlaubnis ist die Baubewilligung. Sie muss erteilt werden, wenn die Vorschriften des Baurechts eingehalten sind. Demgegenüber besteht auf die Nutzung des Dorfbachs kein Rechtsanspruch. Das ist begründet, weil es sich dabei nicht um die blosse Feststellung der eingehaltenen Vorschriften handelt, sondern um die Verfügung über eine öffentliche Sache.

Artikel 17 Dauer

Ewige Konzessionen gibt es nicht (siehe die Bemerkungen zu Artikel 37 DBV). Daher ist jede Konzession ihrem Zweck entsprechend zu befristen.

Namentlich die heutigen Räderwerkbesitzer beantragen, die Konzessionsdauer auf 80 Jahre statt auf 50 Jahre festzulegen. Der Träger des wohl erworbenen Rechts darf selbstverständlich darauf vertrauen, dass er während der Dauer des Rechts die Investitionen amortisieren, das Kapital verzinsen, die laufenden Kosten decken und eine ausreichende Liquidität aufrechterhalten kann (siehe BGE 132 II 485). Anhand dieser Kriterien bemisst sich die Dauer des Sonderrechts. Die 80 Jahre nach Artikel 58 WRG sind ausgerichtet auf die grossen Wasserkraftwerke (z. B. Göschenalp). Für kleinere, wie sie am Dorfbach bestehen, drängt sich keine längere Frist als 50 Jahre auf, um die Vertrauensgrundlage wie beschrieben zu rechtfertigen.

Hinzu kommt, dass die Frist nicht mit der Erteilung der Konzession beginnt, sondern erst, wenn die Nutzung betrieben wird. Das ist gerechtfertigt. Denn ist die Konzession erteilt, folgt das Baubewilligungsverfahren. Dieses kann sich erstrecken, ohne dass der Konzessionär darauf Einfluss nehmen kann. So wäre es ungerecht, ihm diese Zeit bereits an den Fristenlauf für die Konzession anzurechnen. Im gleichen Sinn verhält sich der Bundesgesetzgeber. Denn nach Artikel 58 WRG läuft die 80-jährige Konzessionsfrist „von der Eröffnung des Betriebs an“.

Auch die Dauer der Bewilligungen ist mit Blick auf den Zweck der bewilligten Nutzung festzulegen. Massgeblich ist somit der Einzelfall. An sich genügt eine relativ kurze Dauer, dient doch die Bewilligung nur der vorübergehenden Nutzung des Dorfbachs (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a). Doch ist auch eine Bewilligung nötig, um nicht verschmutztes Abwasser in den Dorfbach zu leiten (Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b). Hiefür wäre es unverhältnismässig, die Bewilligung auf wenige Monate oder Jahre zu befristen. Sachgerecht ist eine Frist von zwanzig Jahren, die – der Einfachheit halber – als Höchstdauer für alle Bewilligungen gilt.

Artikel 18 Inhalt

Diese Bestimmung orientiert sich an Artikel 54 und 55 WRG. Und dass Auflagen und Bedingungen zulässig sind, ergibt sich aus Artikel 11 Absatz 3 GNG.

Wichtig ist die Möglichkeit, in der Konzession den Rückkauf und den Heimfall des Wassernutzungswerks, allenfalls auch eine gemeindliche Beteiligung vorzubehalten (Absatz 2 Buchstabe b). Diese Auflagen gelten nur, wenn sie in der Konzession ausdrücklich vorbehalten sind. (Siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 26 und 27 DBV). Einige Räderwerkbesitzer schlagen vor, auf das Rückkaufsrecht und das Heimfallsrecht sowie auf die Beteiligung der Gemeinde Altdorf am Unternehmen zu verzichten. Das wäre jedoch nicht sinnvoll. Vorerst ist festzustellen, dass es sich dabei um eine „Kannvorschrift“ handelt. Die Gemeinde muss also nicht, kann sich aber diese Rechte in der Konzession ausbedingen. Und weshalb soll sie das im Einzelfall nicht tun können, wenn das öffentliche Interesse es gebietet? Die Regelung liegt im Interesse der Gemeinde Altdorf als Hoheitsträgerin über den Dorfbach.

Nach Absatz 1 Buchstabe e sind die «wirtschaftlichen Gegenleistungen» zu nennen, die der Nutzungsberechtigte der Gemeinde schuldet. Gemeint sind hier nicht nur die Unterhaltslasten und die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 DBV, sondern auch mit der Konzession vereinbarte Rückkaufsrechte, Heimfallsrechte oder Beteiligungen der Gemeinde am nutzungsberechtigten Unternehmen.

Artikel 19 Verfahren

Die Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) enthält einlässliche Vorschriften zum Konzessionsverfahren. Insbesondere bestimmt sie, was das Konzessionsgesuch enthalten muss, wie das Auflage- und Einspracheverfahren durchzuführen ist, was der Konzessionsentscheid beinhaltet usw. Zwar ist diese Verordnung nicht direkt für die Konzessionen am Dorfbach anwendbar. Weil jedoch Artikel 19 DBV auf sie verweist und erklärt, sie sei sinngemäss anzuwenden, wird sie zu gemeindlichem Recht, das hier anzuwenden ist. (Für die Anpassung bestehender Nutzungen an die DBV sei auf Artikel 37 Absatz 2 verwiesen).

Weil jede Wassernutzungskonzession die Interessen der Gemeinden Flüelen und Bürglen, aber auch die bisherigen Nutzungsberechtigten betreffen kann, sind diese – ausserhalb des ordentlichen Auflage- und Einspracheverfahrens – anzuhören, wenn sie sie durch die betreffende Konzession oder Bewilligung in ihren Interessen betroffen sind.

3. Abschnitt: Pflichten des Nutzungsberechtigten

Artikel 20 Im Allgemeinen

An sich ist klar, dass der Nutzungsberechtigte sämtliche Leistungen, die er mit der Konzession oder der Bewilligung übernommen hat, fristgerecht und unaufgefordert zu erfüllen hat. Dennoch dient es der Vollständigkeit und der Klarheit, hier daran zu erinnern.

Artikel 21 Bau, Betrieb und Anpassung der Werkanlagen

Mit der Konzession verfügt der Gemeinderat über eine öffentliche Sache im Gemeindebrauch. Dem Nutzungsberechtigten wird ein Sonderrecht, also ein Privileg eingeräumt. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, ihn zu verpflichten, dieses Recht auch tatsächlich auszunutzen und die entsprechenden Anlagen rechtzeitig zu erstellen und gehörig zu betreiben. Denn andernfalls schüfe die Konzession für die Gemeinde nur einen Verzicht, nicht aber einen wirtschaftlichen Nutzen. Auch die Prioritätenordnung nach Artikel 16 wäre illusorisch. Denn wenn jenes Gesuch den Vorrang verdient, das dem öffentlichen Wohl am besten entspricht, soll es auch genutzt werden.

Wer ein Wassernutzungsrecht erhält, soll dieses nicht gegen die öffentlichen Interessen nutzen können. Daher verlangt Absatz 2, dass die Werkanlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten anzupassen sind, wenn überwiegende öffentliche Interessen, namentlich solche des Hochwasserschutzes, das gebieten.

Artikel 22 Duldungspflicht

Wenn überwiegende öffentliche Interessen das verlangen, kann die Wasserkommission die verliehenen Wasserrechte vorübergehend einschränken. Angesprochen sind insbesondere jene öffentlichen Rechte, die eine verminderte Wasserführung erfordern oder die die nutzbare Wassermenge vermindern, weil Löschwasser notwendig wird. Eine ähnliche Regelung kennt Artikel 11 Absatz 4 GNG zugunsten des Regierungsrats. Dieser kann in ausgesprochenen Notlagen ebenfalls bestehende Nutzungsrechte für befristete Zeit einschränken.

Die Einschränkung der Nutzungsrechte ist entschädigungslos zu dulden, soweit sie nicht in wohlerworbene Rechte eingreift. Mit Blick darauf wird etwa der jährliche Dorfbachabschlag zweifellos entschädigungslos zu dulden sein.

Absatz 3 hat keine selbstständige Bedeutung. Er verweist einzig auf das kantonale Recht, das ohnehin gilt. Er dient damit der Klarheit, begründet aber keine zusätzlichen Einschränkungen für die Räderwerkbesitzer.

4. Abschnitt: **Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge**

Allgemeine Bemerkungen

Grundsätzlich steht der Gemeinde das Verfügungsrecht über den Dorfbach zu. Sie hat damit das Recht, diesen zu nutzen. Sie kann dieses Recht aber auch Dritten übertragen (Artikel 8 GNG in Verbindung mit Artikel 5 DBV).

Die Praxis kennt, in Anlehnung an Artikel 2 GNG, namentlich die folgenden übertragenen Nutzungsrechte:

- die Nutzung der Wasserkraft zur Energieerzeugung. Die DBV bezeichnet derartige Inhaber von Nutzungsrechten als «Räderwerkbesitzer»;
- die Entnahme oder Zuleitung von Wasser oder Wärme;
- die Ableitung nicht verschmutzten Abwassers⁴ in den Dorfbach.

Üblicherweise verlangt das Gemeinwesen eine Entschädigung, wenn ein Dritter eine öffentliche Sache über den Gemeingebrauch hinaus nutzt. Bei Wassernutzungskonzessionen ist es regelmässig der Wasserzins, bei anderen Nutzungen sind es Nutzungsgebühren.

Die DBV wählt einen anderen Weg. Sie geht vom Grundsatz aus, dass die Nutzung des Dorfbachs erwünscht ist, soweit die öffentlichen Interessen dadurch nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde erstrebt denn auch nicht, mit der Nutzung des Dorfbachs einen Gewinn zu erzielen. Andererseits soll diese Nutzung nicht zulasten der Steuerpflichtigen

⁴ Umgangssprachlich wird das nicht verschmutzte Abwasser auch Meteorwasser genannt. Das Bundesrecht, insbesondere Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG; SR 814 01) und Artikel 3 Absatz 3 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) verwenden aber den Ausdruck «nicht verschmutztes Abwasser». Die DBV übernimmt den bundesrechtlichen Begriff.

geschehen. Vor diesem Hintergrund orientiert sich die DBV am heutigen System und erweitert es, soweit das notwendig ist, um eine «haushaltsneutrale» Lösung zu erreichen.

Der Dorfbach ist kein natürlicher Bach, sondern ein künstlich geschaffener Kanal. Er funktioniert nur als Gesamtsystem, das die Gemeinde zu unterhalten hat. Die durchschnittlichen Aufwendungen dafür betragen jährlich Fr. 55'000.-. Davon hat die Gemeinde für die eigene Nutzung des Dorfbachs (Entwässerung der Dorfbrunnen, Entwässerung der Gemeindestrassen und -plätze, Entnahme von Löschwasser, Entwässerung des Bannwaldes) Fr. 20'000.- zu übernehmen. Die restlichen Fr. 35'000 sind somit den Nutzungsberechtigten zu überbinden. Davon sollen die Räderwerkbesitzer Fr. 13'000.-, jene, die den Dorfbach zu Kühlzwecken nutzen Fr. 15'000.- und jene, die das nicht verschmutzte Abwasser ihrer Plätze, Strassen und Dächern in den Dorfbach leiten, Fr. 7'000.- übernehmen. Für die Räderwerkbesitzer hinzu kommt die Pflicht, die genutzte Wasserstrecke auszubauen und zu unterhalten, wie das – von der Wasserbaupflicht abgesehen - dem geltenden Recht entspricht. Entlastet werden sie jedoch von der Pflicht, sich am Unterhalt des Einlaufwerks in Bürglen zu beteiligen.

Zwar ist es kaum möglich, die Kostenanteile für alle «Beteiligten» genau zu berechnen. Doch erscheint das dargestellte Finanzierungssystem als sachgerecht und vertretbar: Der Anteil der Gemeinde ist grosszügig bemessen. Die Pflichten der Räderwerkbesitzer sind bescheiden, wenn man sie ins Verhältnis setzt zum wirtschaftlichen Gewinn, den diese mit der Nutzung des Dorfbachs erwirtschaften können. Gleiches gilt für jene, die den Dorfbach zu Kühlzwecken nutzen. Und was jene betrifft, die nicht verschmutztes Abwasser in den Dorfbach leiten, liegt der Vergleich mit den Abgaben nahe, die zu leisten wären, wenn das Abwasser statt dem Dorfbach dem Abwassersystem der «Abwasser Uri» zugeleitet würde. Hier und dort gelten die gleichen Ansätze.

Um den Besonderheiten des Einzelfalls zu entsprechen, erlaubt die DBV zudem, Pauschalen zu erheben, wenn sich das als zweckmässiger erweist. Zudem verzichtet die DBV aus administrativen Gründen darauf, Kleinstbeiträge zu erheben.

Artikel 23 Unterhaltslast und Unterhaltsbeiträge

Die «Allgemeinen Bemerkungen» zu diesem Abschnitt erläutern die Grundsätze und den Verteilmechanismus für die Unterhaltslasten und die Unterhaltsbeiträge. Daraus sei verwiesen.

Dementsprechend regelt Artikel 23:

- die Unterhaltslast und die Unterhaltsbeiträge der Räderwerkbesitzer (Absatz 1);
- die Unterhaltsbeiträge der Nutzungsberechtigten, die dem Dorfbach Wasser oder Wärme entziehen oder zuführen (Absatz 2);
- die Unterhaltsbeiträge der Nutzungsberechtigten, die nicht verschmutztes Abwasser in den Dorfbach einleiten (Absatz 3);
- die Pauschalierung der Unterhaltsbeiträge, wenn das zweckmässiger erscheint (Absatz 5);
- und allenfalls weitere Nutzungen, die sich nicht den Absätzen 1 bis 3 zuordnen lassen (Absatz 6);
- Ausnahmen von der Unterhaltslast und den Unterhaltsbeiträgen, wenn das im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (Absatz 7).

Absatz 1 Buchstabe a

Nach geltendem Recht hat jeder Grundeigentümer, insbesondere die Räderwerkbesitzer, «den Bachkanal durch sein Eigentum selbst gehörig zu unterhalten»⁵. Ausgenommen sind jene Dorfbachstrecken, die «unter Gemeindestrassen und -gässchen»⁶ verlaufen. Die DBV übernimmt diese Pflicht im Grundsatz, jedoch beschränkt auf die Räderwerkbesitzer und den heutigen Verhältnissen angepasst. So haben die Räderwerkbesitzer jenen Teil des Dorfbachs auszubauen und zu unterhalten, der ihnen zur Nutzung konzidiert ist. Weil heute kaum schriftlichen Konzessionsverträge zur Nutzung des Dorfbachs bestehen, ist es nicht immer klar, welche Dorfbachstrecke tatsächlich betroffen ist. Um dem zu begegnen und um für die Zukunft klare Rechtsverhältnisse zu schaffen, verlangt die DBV, dass die konzidierte Wasserstrecke im Einzelfall in der Konzession zusammen mit dem betroffenen Räderwerkbesitzer zu bestimmen ist. Dabei sollen die Parzellengrenzen möglichst berücksichtigt werden. Denn einerseits soll sich die Unterhaltungspflicht grundsätzlich an der Eigentumsgrenze des Räderwerks orientieren, andererseits will diese Vorgabe erreichen, dass mit den Konzessionen insgesamt die gesamte genutzte Dorfbachstrecke in die Unterhaltungspflicht der Nutzungsberechtigten fällt.

Nach heutigem Recht⁷ haben die Räderwerkbesitzer zudem einen Drittel der Kosten zu übernehmen, die für die Erneuerung und den Unterhalt des Einlaufwerks in Bürglen nötig sind. Davon sind sie nach der DBV entlastet, erstrebt diese doch ein möglichst einfaches Beitragssystem an. Umso gerechtfertigter sind die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b (siehe unten).

Absatz 1 Buchstabe b

Die Räderwerkbesitzer haben – neben der Unterhaltungspflicht nach Buchstabe a - einen Unterhaltsbeitrag zu leisten an die Kosten, die die Gemeinde aufwendet, um den restlichen Teil des Dorfbachs und das Einleitungswerk beim Schächenbach ordnungsgemäss auszubauen, zu unterhalten und zu betreiben. Dabei handelt es sich nicht um Wasserzinsen oder ähnliche Abgaben, sondern um Beiträge an die Selbstkosten der Gemeinde, die diese aufzuwenden hat, um den Dorfbach funktionstüchtig zu erhalten und damit erst nutzbar zu erhalten.

Die Unterhaltsbeiträge, wie das einzelne Räderwerkbesitzer vorschlagen, einzig für die genutzte Wasserstrecke zu verwenden, wäre sachlich falsch und widersprüchlich. Denn nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a ist es Aufgabe der Räderwerkbesitzer, „ihre Strecke“ zu unterhalten. Andererseits kann die Nutzung des Dorfbachs, wie gesagt, nur funktionieren, wenn die gesamte Strecke ordnungsgemäss unterhalten ist. Und diesem Zweck dienen die Unterhaltsbeiträge. Eine „Zweckbindung“ für die tatsächlich genutzten Strecken wäre deshalb verfehlt.

Insgesamt betragen die Unterhaltsbeiträge Fr. 13'000.--. Dieser Beitrag ist ohne Weiteres gerechtfertigt, liegt doch der Ertrag, den die Räderwerkbesitzer aus der Nutzung des Dorfbachs erzielen können, weit höher. Um den Gesamtbeitrag auf die einzelnen Räderwerkbesitzer zu verteilen, anbietet sich, auf das nutzbare Gefälle abzustellen, wie das bei Wassernutzungskonzessionen üblich ist. Genutzt werden aktuell rund 60 Höhenmeter. Teilt man diese durch die geforderten Fr. 13'000.--, ergibt sich ein jährlicher Unterhaltsbeitrag von Fr. 220.- je Höhenmeter des genutzten Gefälles. Auch hier gilt es aber, wie bei der Unterhaltungspflicht nach Buchstabe a, die Einzelheiten in der Konzession zu regeln.

Absatz 2

⁵ siehe Artikel 10 Absatz 3 der geltenden Dorfbachverordnung

⁶ siehe Artikel 10 Absatz 1 der geltenden Dorfbachverordnung

⁷ siehe dazu den Bundesgerichtsentscheid vom 28. Dezember 1909, die die Räderwerkbesitzer verpflichtet, sich mit einem Drittel an den Kosten für das Einlaufwerk zu beteiligen, während die restlichen 2/3 der Gemeinde verbleiben.

Auch wer dem Dorfbach Wasser oder Wärme entzieht oder zuführt, nutzt dieses Gewässer. Die Gegenleistung dafür hält sich in bescheidenem Rahmen, denn sie beträgt 2 Rappen pro Kubikmeter konzedierte bzw. bewilligte Menge. Aus diesem Unterhaltsbeitrag sind Fr. 15'000.- zu erwarten, die durchaus gerechtfertigt sind, stellt man ihm den Gewinn gegenüber, der sich durch diese Dorfbachnutzung erzeugen lässt.

Hervorzuheben ist die Präzisierung, dass derjenige, der dem Dorfbach Wasser oder Wärme entzieht oder zuführt, dafür nur einmal einen Unterhaltsbeitrag zu bezahlen hat. Es ist also einerlei, ob er das Wasser oder die Wärme bloss entzieht oder entzieht und zurückführt. Hier und dort gilt der gleiche Ansatz, der nur einmal jährlich zu bezahlen ist (keine Kumulation).

Lohnt sich der Berechnungs-Aufwand gemessen am erwarteten Ertrag aus administrativen Gründen nicht, was bei geringen Nutzungen des Dorfbachs zutrifft, wird auf die Erhebung des Unterhaltsbeitrags verzichtet.

Absatz 3

Viele Private leiten nicht verschmutztes Abwasser von ihren Strassen, Plätzen und Dächern in den Dorfbach. Der jährliche Unterhaltsbeitrag von zehn Rappen pro Quadratmeter der bewilligten Fläche, die sie zu bezahlen haben, orientieren sich am vergleichbaren Tarif der Abwasser Uri⁸. Daraus sind Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 7'000.- zu erwarten.

Der Abgabetatbestand ist eingegrenzt auf verschmutztes Wasser, das von Strassen, Plätzen und Dächern herrührt. Diese Bestimmung lehnt sich an die Tarifordnung der Abwasser Uri an und verwendet die gleichen Begriffe. Dazu besteht eine reichhaltige Praxis. Wasser der Korporation Uri, das aus einem Hochwasserschutzsystem in den Dorfbach geleitet wird, gehört nicht dazu. Ebenso wenig dazu gehören die Einleitungen der Entwässerungsanlagen der Meliorationsgenossenschaft Reussebene Uri oder jene des Bundes, die der Entwässerung des Umfahrungstunnels Flüelen dienen. Sollten sich dennoch Unklarheiten oder stossende Verhältnisse ergeben, bleibt nach Artikel 23 Absatz 7 die Möglichkeit, auf Unterhaltsbeiträge zu verzichten, wenn das im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt (siehe Bemerkung dort).

Wie bei Absatz 2 wird auch hier aus administrativen Gründen darauf verzichtet, für geringe Nutzungen den an sich geschuldeten Unterhaltsbeitrag zu erheben.

Absatz 5

Auch bei grösseren Nutzungen, die nicht von der «Geringfügigkeits-Klausel» nach Absatz 2 und 3 profitieren können, kann sich der Berechnungsaufwand als unverhältnismässig bzw. unzweckmässig erweisen. Für diese Fälle erlaubt Absatz 5, statt des exakt berechneten Unterhaltsbeitrags eine Pauschale zu erheben. Diese hat sich nach den Bemessungskriterien gemäss Absatz 1 bis 3 zu richten, sodass auch hier ein angemessener und rechtsgleicher Unterhaltsbeitrag zu erheben ist.

Absatz 6

Denkbar ist, dass die Absätze 1 bis 3 nicht sämtliche Nutzungen abdecken. Um für derartige Entwicklungen gewappnet zu sein, enthält Absatz 6 einen Auffangtatbestand, der die Wasserkommission verpflichtet, den angemessenen Unterhaltsbeitrag im Einzelfall festzulegen und zu erheben. Die Kompetenz, die dazu erforderliche Konzession oder

⁸ Siehe Artikel 9 Absatz 4 der Tarifordnung zum Abwasserreglement der Abwasser Uri vom 22. Juni 2010.

Bewilligung zu erteilen, bleibt selbstredend vorbehalten; massgeblich dafür sind Artikel 15 und 16 DBV.

Absatz 7

Es sind Fälle denkbar, in denen sich rechtfertigt, aus überwiegenden öffentlichen Interessen auf Unterhaltsbeiträge zu verzichten. Zu denken ist etwa an die Einleitung von Entwässerungen in den Dorfbach, die der Gemeinde selbst nützen. Auch die Entwässerung grosser Gebiete im Reusstal gehört dazu. Konkret angesprochen sind damit etwa: die Entwässerung des Umfahrungstunnels Flüelen, die Entlastungskanäle der Korporation Uri im Bannwald oder die Drainage der Meliorationsgenossenschaft Reussebene Uri. Sie alle leisten wertvolle Beiträge, die auch im Interesse der Gemeinde Altdorf liegen. Vor diesem Hintergrund erlaubt Absatz 7, derartige Wassereinleitungen in den Dorfbach von Unterhaltsbeiträgen zu entlasten.

Artikel 24 Zweckbindung und Anpassung der Unterhaltsbeiträge

Wie heute sollen die Unterhaltsbeiträge dem Bau, dem Ausbau, dem Unterhalt und der Verwaltung des Dorfbachs zugutekommen. Damit sind sie zweckgebunden. Die Indexierung nach Absatz 2 will die Geldentwertung auffangen.

5. Abschnitt: **Erneuerung und Übertragung**

Artikel 25

Konzessionen und Bewilligungen können einem Dritten übertragen oder erneuert werden. Für die Übertragung ist einzig die Zustimmung der Konzessions- bzw. der Bewilligungsbehörde erforderlich. Demgegenüber richtet sich die Konzessionserneuerung nach den Regeln, die für die erstmalige Erteilung des Nutzungsrechts anzuwenden sind. Das heisst namentlich, dass der Konzessionsvertrag neu auszuhandeln ist.

6. Abschnitt: **Beendigung**

Artikel 26 Beendigungsgründe

Die Beendigungsgründe für eine Wassernutzungskonzession decken sich mit jenen des WRG. Darauf sei verwiesen.

Für die Bewilligung dagegen sind andere Vorschriften nötig. Es ist klar, dass auch die Bewilligung mit dem Ablauf ihrer Dauer endet. Hingegen wären die übrigen Beendigungsgründe, die für die Konzession gelten, für die Bewilligung sachfremd. Dennoch sind Möglichkeiten notwendig, damit die Wasserkommission eine Bewilligung vor ihrem Ablauf beenden kann. Dazu anbietet sich der Widerruf nach Artikel 27 VRPV. Nach dieser Bestimmung kann eine Behörde eine Verfügung widerrufen, wenn ein Beteiligter sie durch eine strafbare Handlung erwirkt hat, wenn überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, oder wenn die Verhältnisse sich wesentlich geändert haben.

Artikel 27 Heimfall

Der Heimfall ist in Artikel 67 WRG ausführlich geregelt. Diese Bestimmung wird für die DBV anwendbar erklärt. Voraussetzung ist selbstverständlich, dass der Gemeinderat das Heimfallsrecht mit der Konzession ausbedungen hat und dass er dieses Recht auch tatsächlich ausüben will. Tut er das, fällt das Werk nach den Regeln von Artikel 67 WRG der Gemeinde heim, wenn die Konzession endet. Dass damit Kosten verbunden sind, ist klar. Diese soll der Gemeinderat mit der Erklärung des Heimfalls beschliessen können (Delegation der

Ausgabebewilligungskompetenz). Eine ähnliche Bestimmung gilt nach Artikel 38 GNG für kantonale Konzessionen.

Artikel 28 Folgen der Beendigung

Wenn weder ein Rückkauf noch ein Heimfall stattfindet, endet die Konzession durch den blossen Ablauf, durch den Verzicht oder indem der Gemeinderat sie als verwirkt erklärt. Für diesen Fall bestimmt Artikel 69 WRG, was mit den einzelnen Werkanlagen geschieht. Vereinfacht gesagt bleiben die Anlageteile auf privatem Boden dem bisherigen Eigentümer, während jene auf öffentlichem Boden dem verleihungsberechtigten Gemeinwesen, hier der Gemeinde, zufallen. Weil diese Folgen nicht in jedem Fall geeignet und wünschbar sind, erlaubt Absatz 2 dem Gemeinderat, stattdessen vom Konzessionär zu verlangen, dass er den ursprünglichen Zustand wiederherstellt, also die Werkanlagen abbricht. Gleiches kann die Wasserkommission anordnen, wenn eine Bewilligung erlischt.

6. Kapitel: **WASSERBAU UND GEWÄSSERUNTERHALT**

Artikel 29 Verweis auf das WBG

Artikel 1 Absatz 2 WBG bestimmt, dass dieses Gesetz auch für private Oberflächengewässer gilt, soweit sich dies aus seinem Wortlaut oder Sinn ergibt. Viele Bestimmungen des WBG sind deshalb auch für den Dorfbach anzuwenden. Zu denken ist etwa an die Art und Weise, wie die Gewässer auszubauen und zu unterhalten sind (Artikel 3 WBG). Die Regel über den Uferbewuchs nach Artikel 5 WBG gilt ebenfalls für private Gewässer. Gleiches gilt für Artikel 6 Absatz 3 WBG, der die Gemeinden verhält, den Zustand der Gewässer zu kontrollieren, um nur einige Beispiele zu nennen.

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Kantons, die öffentlichen Gewässer entsprechend dem Ziel des WBG auszubauen und zu unterhalten. Anders verhält es sich bei privaten Gewässern. Hier ist der jeweilige Verfügungsberechtigte zuständig für den Wasserbau (Artikel 18 WBG) und für den Gewässerunterhalt (Artikel 24 WBG). Auch die entsprechenden Kosten sind dem jeweils Verfügungsberechtigten überbunden (Artikel 32 WBG für den Wasserbau und Artikel 39 WBG für den Gewässerunterhalt).

Mit Blick darauf rechtfertigt es sich, für den Wasserbau und den Gewässerunterhalt am Dorfbach auf die Vorschriften des WBG zu verweisen und zu erklären, dass diese sinngemäss anzuwenden sind. Einige besondere Bestimmungen, die sich nicht aus dem WBG ergeben, die aber namentlich für die Nutzung des Dorfbachs wichtig sind, bleiben in den folgenden Artikeln ergänzend zu regeln.

Artikel 30 Ergänzende Bestimmungen

Wie erwähnt überbindet das WBG dem Verfügungsberechtigten, also der Gemeinde, die Pflicht, wasserbauliche Massnahmen am Dorfbach zu treffen und dessen Unterhalt zu übernehmen. Das verbietet der Gemeinde aber nicht, diese Pflicht und die damit verbundenen Kosten teilweise auf die Nutzungsberechtigten zu überwälzen. Artikel 23 Absatz 1 DBV tut das und Artikel 30 Absatz 1 verbürgt die Rechtmässigkeit dieser Aufgabendelegation.

Denkbar ist, dass der Nutzungsberechtigte seine Wasserbau- und Unterhaltspflicht nicht oder schlecht erfüllt, sodass die Gemeinde trotz Artikel 23 Absatz 1 DBV den Wasserbau und den Gewässerunterhalt für diese Gewässerstrecke übernehmen muss. Einen ähnlichen Sachverhalt hat der Kanton in Artikel 47 WGB geregelt. Danach kann er die Kosten, die er zu tragen hatte, weil der Unterhaltspflichtige seine Pflicht versäumte, diesem überbinden. Gleiches soll für den Dorfbach gelten (siehe Artikel 30 Absatz 1 zweiter Satz DBV).

Nach Artikel 7 Absatz 3 WBG hat der Gemeinderat beziehungsweise eine von der Gemeinde bezeichnete Behörde Gefahrenherde der zuständigen Direktion zu melden. An sich obliegt diese Pflicht der Wasserkommission. Damit sie den Zustand des Dorfbachs sofort und umfassend erfährt, verpflichtet Artikel 30 Absatz 2 DBV die Anstösser und die Nutzungsberechtigten, allfällige Gefahrenherde der Wasserkommission zu melden, damit diese sie der Baudirektion weiterleiten kann.

Artikel 31 Kosten

Grundsätzlich gelten das WBG und die DBV, namentlich Artikel 23 Absatz 1.

Denkbar ist darüber hinaus, dass weitere Verursacher bestehen, denen die Kosten übertragen werden sollen. So bestimmt Artikel 31 WBG, dass die Kosten wasserbaulicher Massnahmen zu tragen hat, in dessen überwiegendem Interesse die Massnahmen getroffen worden sind. Diese Regel ist nicht direkt anwendbar für den Dorfbach. Daher verweist Artikel 31 Absatz 2 DBV darauf und macht diese Bestimmung so zum gemeindlichen Recht.

7. Kapitel: **WASSERBAUPOLIZEI**

Artikel 32 Verweis auf das WBG

Die Wasserbaupolizei ist ausführlich geregelt in Artikel 40 – 44 WBG. Artikel 40 WBG auferlegt dem Grundeigentümer bestimmte Duldungspflichten, Artikel 41 WBG handelt davon, wie die Gewässer im Allgemeinen zu benutzen sind, Artikel 42 WBG verbietet jede Störung des freien Abflusses, Artikel 43 WBG erklärt, wie mit baulichen Massnahmen am Gewässer, die nicht wasserbaulicher Natur sind, umzugehen ist und Artikel 44 WBG schliesslich verbietet grundsätzlich, öffentliche Gewässer einzudecken. Auf diese Bestimmungen verweist Artikel 32 DBV und erklärt sie auch für den Dorfbach als anwendbar.

8. Kapitel: **VERWALTUNGSZWANG, VERWALTUNGSSTRAFEN**

Artikel 33 Verwaltungszwang

Nach Absatz 1 hat jeder, der die DBV oder darauf gestützte Erlasse oder Verfügungen verletzt, den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Das kann vielerlei sein, zum Beispiel die Beseitigung unrechtmässiger erstellter Anlagen, aber auch die Einstellung einer unrechtmässigen Nutzung.

Selbstverständlich kennt auch das WBG den Verwaltungszwang (Artikel 45 WBG). Daher gilt es, die Kompetenzen zwischen dem Kanton und der Gemeinde abzugrenzen. Sofern der Kanton zuständig ist, hat die Gemeinde nicht zu handeln. Für diesen Fall bleibt allenfalls eine Anzeige an den Kanton. Ist aber die Gemeinde zuständig, leitet die Wasserkommission das entsprechende Verfahren ein und entscheidet sie. Weigert sich der Betroffene, kann die Wasserkommission auch zu Ersatzmassnahmen greifen. Sind diese dringlich, braucht sie nicht zuerst eine Frist anzusetzen, sondern sie kann sofort handeln. Das trifft vor allem zu, wenn der unrechtmässige Zustand eine ernsthafte Gefahr bedeutet.

Artikel 34 Verwaltungsstrafe

Artikel 48 WBG nennt etliche Straftatbestände, die mit Verletzungen des WBG zusammenhängen. Darüber hinaus ergeben sich wenige Straftatbestände, die sich ausschliesslich auf die DBV stützen. Sie sind in Artikel 34 Absatz 2 DBV aufgeführt.

Das Strafverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ordentlichen Strafrechtspflege (Artikel 48 Absatz 4 WBG). Die ordentliche Strafrechtspflege findet sich in der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0). Somit gilt nicht die Regel, wie sie in Artikel 91 und 92 VRPV vorgesehen ist, sondern eben die geschilderte „ordentliche Strafrechtspflege“. Die DBV sieht keine Strafbefugnisse einer Verwaltungsbehörde (Wasserkommission oder Gemeinderat) vor. Das rechtfertigt sich. Denn einerseits ist das heutige Strafverfahren umfassend geregelt und eher formalistisch ausgestaltet in der neuen Strafprozessordnung des Bundes (StPO; SR 312.0); die gemeindliche Strafinstanz hätte diese Regeln anzuwenden (siehe Artikel 357 StPO). Andererseits ist es sachgerecht, die eigens dafür eingerichtete Staatsanwaltschaft mit dem Strafverfahren zu beauftragen und sich auf der Stufe der Gemeinde auf die verwaltungsrechtlichen Zwangsmittel nach Artikel 33 DBV zu konzentrieren.

9. Kapitel: **VERWALTUNGSGEBÜHREN UND RECHTSPFLEGE**

Artikel 35 *Verwaltungsgebühren*

Die Gemeinde Altdorf hat am 3. Juni 1996 ein allgemeines Gebührenreglement erlassen. Gestützt auf Artikel 35 DBV ist dieses Reglement anzuwenden. Das gilt sowohl für die Amtshandlungen des Gemeinderats als auch für jene der Wasserkommission.

Artikel 36 *Rechtspflege*

Die VRPV regelt das Verfahren umfassend. Es genügt, darauf hinzuweisen und die VRPV als anwendbar zu erklären. Der in Absatz 1 erwähnte Vorbehalt des kantonalen Rechts bezieht sich im Wesentlichen auf allenfalls koordinierte Verfügungen, für die Artikel 45 VRPV den direkten Rechtsmittelweg an den Regierungsrat vorschreibt.

10. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 37 *Übergangsrecht*

Absatz 1

Absatz 1 handelt von den sogenannten «wohlerworbenen Rechten». Wohlerworbene Rechte sind vermögenswerte Ansprüche gegenüber dem Staat, die sich durch ihre besondere Rechtsbeständigkeit auszeichnen. Sie stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie und dem Prinzip des Vertrauensschutzes. Sie entstehen entweder durch eine Rechtsvorschrift, durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag (z. B. Konzession) oder durch die Geschichte. Letztere werden auch als „ehehafte Rechte“ bezeichnet. Es sind solche, die auf einer früheren Rechtsordnung beruhen und nach dem neuen Recht nicht mehr begründet werden können, aber weiter gültig sind. Ebenfalls als ehehafte Rechte werden jede wohlerworbenen Rechte bezeichnet, die seit unvordenklicher Zeit begründet und vom Staat anerkannt sind.

Wohlerworbene Rechte sind grundsätzlich unwiderruflich und gesetzesbeständig. Als Eigentumsrecht können sie eingeschränkt werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 36 der Bundesverfassung (BV; SR 101) erfüllt sind, wenn also eine gesetzliche Grundlage vorliegt, wenn die Einschränkung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und wenn sie verhältnismässig ist. Der Kerngehalt des wohlerworbenen Rechts ist jedoch unantastbar. Gestützt auf diese „Kerngehaltsgarantie“ hat das Bundesgericht erkannt, dass Eingriffe in wohlerworbene Rechte dann entschädigungspflichtig sind, wenn sie in die Substanz des Rechts eingreifen (BGE 127 II 69, 75)⁹. Vor diesem Hintergrund und mit dieser

⁹ Siehe zum Ganzen Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O. N 1008 ff.

Bedeutung erklärt Artikel 37 Absatz 1 Satz 1, dass die wohlerworbenen Rechte gewährleistet bleiben.

In zwei wichtigen Entscheiden hat das Bundesgericht die Wirkung der wohlerworbenen Rechte verdeutlicht:

- a) So hat es entschieden¹⁰, dass zwar die Substanz des wohlerworbenen Rechts geschützt ist, nicht aber dessen Ausübung. Diese werde durch die jeweilige Rechtsordnung bestimmt. Deshalb ist es rechtens, wenn Artikel 37 Absatz 1 den Inhabern von wohlerworbenen Rechten (trotzdem) die Pflichten auferlegt, die die DBV für die Nutzungsberechtigten vorsieht. Anders gesagt haben sämtliche Nutzungsberechtigte, auch jene mit wohlerworbenen Rechten, die Pflichten der Nutzungsberechtigten einzuhalten (Artikel 20 bis 22 DBV), die Unterhaltslasten zu tragen und die Unterhaltsbeiträge zu bezahlen (Artikel 23 DBV).
- b) Und hinsichtlich der Dauer wohlerworbenen Rechte hat das Bundesgericht in BGE 127 II 69 erkannt, dass es keine Verträge auf ewige Zeit gebe. Gestützt darauf gebe es kein wohlerworbenes Recht auf eine Konzession ohne zeitliche Beschränkung. Wörtlich hält das Bundesgericht in den Regesten dieses Entscheids fest: „Wasserrechtskonzessionen sind nach heutigem Recht zwingend zu befristen (Art. 54 lit. e und Art. 58 WRG); dies ergibt sich aus dem Grundsatz der Unveräußerlichkeit der öffentlichen Gewalt (E. 4). Altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, sind nachträglich zu befristen. Es gibt kein wohlerworbenes Recht auf eine Konzession ohne zeitliche Beschränkung (E. 5)“.

Vor diesem Hintergrund verlangt Absatz 2, das bestehende Nutzungsrechte innert Jahresfrist der DBV anzupassen sind – selbstverständlich unter Beachtung der wohlerworbenen Rechte, also der «Substanz» des eingeräumten Nutzungsrechts.

Hinsichtlich des Verfahrens verweist Absatz 2 auf die GNV und dort ausdrücklich auf das vereinfachte Verfahren nach Artikel 5. Dieses Verfahren anerbietet sich, wenn dadurch keine Privatrechtsansprüche beeinträchtigt werden. Auf das Auflage- und Einspracheverfahren kann verzichtet werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass keine Interessen einspracheberechtigter Dritter verletzt werden oder wenn diesen schriftlich Gelegenheit eingeräumt wird, Einsprache zu erheben. In der Übergangsbestimmung nach Artikel 37 DBV geht es darum, die bestehenden Nutzungsrechte, die nicht auf einer rechtsgültigen Konzession beruhen, also namentlich die sogenannten „ehehaften Rechte“, in eine ordentliche Konzession «umzuwandeln». Das Recht an sich ist geschützt nach Absatz 1. Vor diesem Hintergrund ist es naheliegend, das vereinfachte Verfahren einzuleiten mit der Folge, dass sich ein Auflage- und Einspracheverfahren erübrigt. Stattdessen gilt es, gestützt auf die neue DBV zwischen der Gemeinde Altdorf und den bisherigen Räderwerkbesitzern eine Konzession auszuhandeln, die den Regeln der DBV entspricht, die aber auch dem Einzelfall gerecht werden (siehe Artikel 23 DBV).

Artikel 38 Aufhebung bisherigen Rechts

Die geltende Dorfbachverordnung wird durch die neue abgelöst und ist somit aufzuheben.

Artikel 39 Inkrafttreten

Nachdem keine vorbereitenden Massnahmen nötig sind, kann die DBV auf den 1. Januar 2017 in Kraft treten, sofern die Gemeindeversammlung sie vorgängig erlassen hat.

¹⁰ siehe BGE 127 II 69, 75; BGE vom 24. März 2003 (2P_256/2002 E. 3)